

Hinweise

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **82 (1985)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bürgerrechtsregelung: erste Etappe Anfang Juli in Kraft

Der Bundesrat hat die revidierte *Bürgerrechtsregelung für Kinder mit einem schweizerischen Elternteil* auf den 1. Juli 1985 in Kraft gesetzt. Damit erwerben Kinder von Schweizerinnen, die nach diesem Datum geboren werden, mit der Geburt automatisch das Schweizer Bürgerrecht. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1952 zur Welt gekommen sind, gilt eine dreijährige Übergangsfrist, während der die Anerkennung als Schweizerbürger beantragt werden kann. Nach der neuen Regelung des Bürgerrechts für Kinder eines schweizerischen Elternteils sollen in einer zweiten Etappe zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes namentlich noch die Bestimmungen über das Bürgerrecht der Ehegatten geändert werden. Entsprechende Vorschläge gehen nach Auskunft des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) *in der zweiten Jahreshälfte 1986 in die Vernehmlassung*.

Gemäss den Anfang Juli 1985 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen erwerben Kinder das Schweizer Bürgerrecht automatisch, sofern die Mutter durch Geburt, Adoption oder Einbürgerung Schweizerin ist. Mit der Revision wird *eine Ungleichheit behoben*: Im Zuge der Kindsrechtsrevision von 1976 hatten Kinder einer Schweizerin und eines Ausländers das Schweizer Bürgerrecht nur unter der doppelten Bedingung erhalten, dass ihre Mutter Schweizerin durch Abstammung war und die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in der Schweiz wohnten.

Eine Ausnahme vom Grundsatz des automatischen Bürgerrechtserwerbs gibt es, *wenn die Mutter ihr Schweizer Bürgerrecht durch Heirat erworben hat* und das Kind aus einer nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer stammt. Diese Kinder können das Schweizer Bürgerrecht nur dann mit der Geburt erwerben, wenn sie sonst staatenlos würden. Unter gewissen Voraussetzungen und bei enger Beziehung zur Schweiz besteht immerhin die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung.

Im Ausland geborene Doppelbürger werden in Zukunft das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Altersjahres verlieren, wenn sie nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden sind. Bisher verwirkten sie das Schweizer Bürgerrecht erst in der zweiten Generation. Eine Übergangsregelung gilt für diejenigen, die am 1. Juli 1985 mehr als 22 Jahre alt sind oder innert dreier Jahre das 22. Altersjahr vollenden. Sie haben bis zum 30. Juli 1988 Zeit, um sich bei einer schweizerischen Behörde zu melden. sda